

Sehr geehrter Kunde,

bitte schenken Sie nachfolgenden Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reisegast und **Real Nature Holiday Tours Ltd.** als Veranstalter regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

I. Abschluß des Reisevertrages

1. Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.
2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch **Real Nature Holiday Tours Ltd.** zustande. Die Annahme erfolgt durch unsere Buchungsbestätigung.
3. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so wird diese Abweichung für Sie verbindlich, wenn Sie innerhalb von 10 Tagen von der Ihnen zustehenden Rücktrittsmöglichkeit keinen Gebrauch machen.

II. Zahlungsweise

1. Bei allen Reisen wird nach Erhalt unserer schriftlichen Buchungsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% max. jedoch 500,- NZ\$ (Neuseeland Dollar) pro Person, wenn der Reisepreis mehr als 5.000,- NZ\$ beträgt fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung leisten Sie bitte ohne nochmalige Aufforderung 4 Wochen vor Reiseantritt. Die Zahlung kann in Euro auf unser deutsches Konto, oder in Neuseeland Dollar auf unser neuseeländisches Geschäftskonto, erfolgen. Bei Zahlung in Euro wird als Umtauschkurs die aktuelle „Mid Market Rate“ der Webseite XE.Com, des Buchungstages verwendet. Bei Zahlung per Kreditkarte erheben wir eine zusätzliche Gebühr von 3 Prozent des Buchungspreises.

III. Leistungen

1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluß notwendig werden und nicht von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Tour nicht wesentlich beeinträchtigen. Änderungen der Angaben in der Reisebeschreibung bleiben vorbehalten, müssen aber vor Vertragsabschluß mitgeteilt werden.
2. Leistungsänderungen infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, die **Real Nature Holiday Tours Ltd.** nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, sind gestattet, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters für den Kunden zumutbar sind.

IV. Leistungs- und Preisänderungen

1. Änderungen der Tourbeschreibungen (z.B. Veränderungen des Reiseablaufes, Aufsuchen anderer Zielorte, andere Aktivitäten Unterbringung in einem Hotel gleichen Standards u.a.) im Sinne des Reiseinhaltes können gegebenenfalls durch uns vorgenommen werden, wenn dies aus organisatorischen oder nicht von uns zu verantwortenden Gründen notwendig ist. Wir sind dazu verpflichtet, Sie von solchen Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern dies möglich ist und die Änderung nicht lediglich geringfügig ist.
2. Eine nachträgliche Änderung des Reisepreises durch uns ist nur berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Ausflugskosten sowie Eintrittsgelder, oder einer Änderung der geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Die Mitteilung über die Erhöhung des Reisepreises ist von uns mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Reisepreises zu versehen. Die Änderung des Reisepreises teilen wir Ihnen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes mit. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie ohne Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Statt dessen können Sie die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Tour verlangen, wenn wir in der Lage sind, Ihnen eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Veranstalters geltend zu machen.

V. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs bei uns.
2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Maximal sind vom Reisegast die nachfolgend aufgeführten Kosten zu tragen:

| | |
|-----|--|
| 10% | des Reisepreises ab Buchung bis 31 Tage vor Reisebeginn (mind. aber 500,- NZ\$ Bearbeitungsgebühr pro Person) |
| 20% | des Reisepreises ab 30. Tag vor Reisebeginn |
| 40% | des Reisepreises ab 20. Tag vor Reisebeginn |
| 60% | des Reisepreises ab 10. Tag vor Reisebeginn |

Besondere Rücktrittsbedingungen können auch gelten, wenn dies im Programm der Reise vermerkt ist.

3. Umbuchungswünsche können, sofern möglich, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu obigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten beim Veranstalter verursachen, sind von den oben genannten Rücktrittskosten ausgeschlossen.
4. Bis zum Reisetermin können Sie sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Wir können der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht.

VI. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

1. Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so bemühen wir uns bei den Leistungen um Erstattung der ersparten Aufwendungen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn der Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

VII. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

1. Wir können in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
 - a. bis 3 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer in der Reisebeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Rücktritt ist Ihnen unverzüglich zu erklären. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Wir bemühen uns in diesem Fall, ein vergleichbares Ersatzangebot zu unterbreiten.
 - b. ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Durchführung der Reise trotz Abmahnung von Ihnen nachhaltig gestört wird oder Sie sich in starkem Maße vertragswidrig verhalten, so daß die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Wenn wir in einem solchen Fall kündigen, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis, müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger anrechnen lassen. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

VIII. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen.
2. Wird der Vertrag durch den Reisegast gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
3. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, sind wir verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind je zur Hälfte von uns und vom Kunden zu tragen. Weitergehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

IX. Haftung des Reiseveranstalters

1. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung (sofern **Real Nature Holiday Tours Ltd.** nicht gemäß Ziffer III vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat) und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
2. Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden. Hierzu zählen Bootsausflüge, Besichtigungen, Führungen und alle Sonderveranstaltungen. Bei einer Haftung des Reiseveranstalters für Erfüllungsgehilfen sind für die Beurteilung von deren etwaigem Verschulden die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften und Verhältnisse maßgebend. Die Haftung des Veranstalters für Erfüllungsgehilfen ist in jedem Fall dem Grund und der Höhe nach begrenzt auf deren eigene Haftung. Etwaige Ansprüche aus Folgeschäden gelten ausdrücklich als ausgeschlossen. Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufes aus der Person des Reisegastes liegenden Gründen während der Reise entstehen (z.B. .Kosten, die aus dem verspäteten Eintreffen des Reisegastes zum vereinbarten Termin entstehen, oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr als Folge von Unpässlichkeit, Krankheit oder Unfall gehen zu Lasten des Reisenden und sind mit Entstehen sofort an den Anspruchstellen zu zahlen. Für schlechte Straßenverhältnisse, Witterungbeeinträchtigungen, Fahrzeugdefekte, sonstige oder durch höhere Gewalt verursachte Verspätungen kann kein Schadenersatz beansprucht werden.

X. Beschränkung der Haftung

1. Unsere vertragliche Haftung ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit:
 - ein Ihnen entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
 - der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften oder Vorschriften in internationalen Abkommen, die in Neuseeland Gesetzeskraft haben, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch **Real Nature Holiday Tours Ltd.** darauf berufen.**Real Nature Holiday Tours Ltd.** haftet nicht für solche Schäden, die beim Reisenden durch leichte Fahrlässigkeit oder durch unerlaubte Handlung eines Leistungsträgers bei Ausübung der Vertragserfüllung gegenüber dem Reisegast verursacht werden.

XI. Gewährleistung und Abhilfe

1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Kunde Abhilfe zu verlangen. Beruht die Nichterbringung der Reiseleistung auf einem Umstand, der nach Vertragsabschluß eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, so kann der Reiseveranstalter auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt wurde.
2. Der Reisende kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) nur verlangen, wenn nach fruchtlosem Abhilfelerlangen Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Die Minderung errechnet sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und den erhaltenen Reiseleistungen. Dies gilt jedoch nicht für Fälle, wie sie unter Punkt IX.2 dieser Reisebedingungen genannt werden. Minderungsansprüche müssen 4 Wochen nach Reiseende bei **Real Nature Holiday Tours Ltd.** eingegangen sein.
3. Leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe und wird infolge der Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende durch schriftliche Erklärung den Reisevertrag kündigen. Diese Kündigung muß direkt an **Real Nature Holiday Tours Ltd.** gerichtet sein. Der Reisende erhält den Anspruch auf Rückführung, sofern diese Gegenstand des Vertrages war. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

XII. Mitwirkungspflicht

1. Der Reisegast ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten.
2. Der Reisegast ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der **Real Nature Holiday Tours** Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben. Diese wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

XIII. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisegast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber **Real Nature Holiday Tours** geltend zu machen. Maßgebend für die Geltendmachung der Ansprüche ist der Tag des Eingangs bei uns. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurden.
2. Hinsichtlich der Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Regelungen.

XIV. Versicherungen

Wir empfehlen zur eigenen Sicherheit den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflicht-Versicherung. Ihr Reisebüro ist Ihnen hierbei behilflich.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Sitz der Gesellschaft ist Kaitaia / Neuseeland.
2. Für Klagen von **Real Nature Holiday Tours Ltd.** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

XVI. Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt auch für die vorliegenden Reisebedingungen.
2. Die Berichtigung von offensichtlichen Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

XVII. Veranstalter

Veranstalter ist **Real Nature Holiday Tours Ltd.**, Kaitaia, Neuseeland.

Stand: 12.05.2010